

Steuer NEWS



Neues Gründungs-
privileg statt der
„GmbH light“

Lesen Sie mehr auf Seite 2

Welche Änderungen sind mit 1. März 2014 in Kraft getreten?

Das Abgabenänderungsgesetz 2014 ist in Kraft getreten. Hier nun einige endgültige Neuregelungen im Überblick.

- Für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag gilt nun: Begünstigt sind abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter und Wohnbauanleihen, wenn sie dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre lang dienen.
- Arbeits- und Werkleistungen über € 500.000,00/Jahr an eine Person sind nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- Die steuerlichen Begünstigungen für sogenannte „Golden Handshakes“ wurden eingeschränkt.
- Die Verlustvortrags- bzw. Verrechnungsgrenze von 75 % entfällt für natürliche Personen. Für Körperschaftsteuerpflichtige gilt diese Grenze weiterhin.
- Bestimmte Lebensversicherungen sind von der KEST befreit, wenn sie nach dem 50. Lebensjahr abgeschlossen werden.
- Zinsen- und Lizenzzahlungen an verbundene Unternehmen sind nicht abzugsfähig, wenn bestimmte Tatbestände der Niedrigbesteuerung beim Empfänger vorliegen.
- Ausweitung der begünstigten Spendenempfänger: Abzugsfähig sind nun auch Spenden an bestimmte Einrichtungen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.
- Erhöhung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf € 400,00
- Erhöhung von Verbrauchssteuern
- Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung: Gruppenmitglieder in Staaten ohne umfassende Amtshilfe dürfen nicht mehr neu in eine Gruppe aufgenommen werden. Ab 1.1.2015 scheiden ausländische Körperschaften, die am 28.2.2014 Gruppenmitglieder sind, aber die Voraussetzungen nicht erfüllen aus der Gruppe aus.
- Abschaffung der Share Deal – Firmenwertabschreibung bei Gründung bzw. Erweiterung von Unternehmensgruppen nach dem 28. Februar 2014
- Langfristige Verbindlichkeiten müssen mit einem Fixzinssatz von 3,5 % abgezinst werden. Diese Regelung gilt für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden. ■

SOZIALVERSICHERUNG

GIBT ES EINE MÖGLICHKEIT DEN SVA-SELBSTBEHALT ZU REDUZIEREN?

Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) müssen Versicherte für ärztliche Behandlungen einen Selbstbehalt bezahlen. Die SVA bietet ein Programm an, mit dem dieser Selbstbehalt um die Hälfte verringert werden kann.

WIE KOMME ICH ZUM HALBEN SELBSTBEHALT?

Im Mittelpunkt des Programms stehen fünf Gesundheitsparameter. Diese sind:

- Blutdruck
- Gewicht
- Bewegung
- Tabak und
- Alkohol

Der erste Schritt ist ein persönlicher Gesundheitscheck bei Ihrem Arzt. Dabei werden Ihre Werte in jedem Bereich erhoben und persönliche Ziele festgelegt. Ziel ist es, entweder die Werte in diesen fünf Bereichen zu verbessern oder, wenn die Werte bereits gut sind, diese zu erhalten. Nach frühestens sechs Monaten müssen Sie diese Vorsorgeuntersuchung bei Ihrem Arzt noch einmal wiederholen. Dabei müssen Sie die vereinbarten Ziele erreicht haben.

ZIELE WURDEN ERREICHT

Wenn die Ziele von Ihnen erreicht wurden, wird der Arzt ein positives Gutachten ausstellen. Sie müssen dann bei der SVA einen Antrag auf Reduzierung des Selbstbehalts stellen. Ab dem Folgemonat, nachdem der halbe Selbstbehalt gewährt wurde, muss für jeden Arztbesuch nur der halbe Selbstbehalt bezahlt werden. Die nächste Untersuchung erfolgt dann nach zwei bis drei Jahren. Die SVA erinnert Sie daran, sobald die nächste Untersuchung fällig ist. Wurden die Ziele nicht erreicht, so haben Sie die Möglichkeit, mit dem Arzt neue Ziele zu vereinbaren.

Nähere Informationen zu den Zielen erhalten Sie hier:

http://esv-sva.sozvers.at/mediadb/824113_So%20erreichen%20Sie%20Ihre%20Ziele.pdf



Für Neugründungen bleibt das Stammkapital bei € 10.000,00.

Welche Regelungen gelten seit 1.3.2014 für die GmbH?

Die mit 1.7.2013 eingeführte sogenannte „GmbH Light“ gehört seit 1.3.2014 wieder der Vergangenheit an.

Alte Regelung: gültig von 1.7.2013 - 28.2.2014

Das Mindeststammkapital wurde auf € 10.000,00 gesenkt (bis 30.6.2013: € 35.000,00). € 5.000,00 mussten in bar aufgebracht werden (bis 30.6.2013: € 17.500,00). Durch die Reduktion des Mindeststammkapitals reduzierte sich auch die Mindest-Körperschaftsteuer von € 1.750,00 p.a. auf € 500,00 p.a. Für alle Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen gegründet wurden, war es unter gewissen Voraussetzungen möglich, ihr Kapital bis zur Höhe des neuen Mindeststammkapitals herabzusetzen.

Was gilt nun neu seit 1.3.2014?

Die Änderungen per 1.7.2013 (GmbH Light) wurden mit 1.3.2014 weitgehend wieder aufgehoben. Das Mindeststammkapital beträgt nun wieder € 35.000,00. Eine Kapitalherabsetzung auf unter € 35.000,00 ist nicht mehr zulässig. Bar eingezahlt werden müssen € 17.500,00.

Gründungsprivileg für Neugründer

Für Neugründer gibt es allerdings jetzt ein Gründungsprivileg. Daher bleibt

das Mindeststammkapital für Neugründungen nach dem 30.6.2013 bei € 10.000,00 – allerdings nur für zehn Jahre. Die Inanspruchnahme des Gründungsprivilegs muss beim Erstellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehen werden. Sie muss auch im Firmenbuch eingetragen werden.

Spätestens zehn Jahre nach der Eintragung im Firmenbuch endet das Gründungsprivileg. Bis dahin muss das Mindeststammkapital auf € 35.000,00 angehoben werden.

Mindestkörperschaftsteuer

Die Mindestkörperschaftsteuer für Neugründer (ab 1.7.2013) mit einem Mindeststammkapital von € 10.000,00 beträgt für die ersten fünf Jahre € 500,00, für die nächsten fünf Jahre € 1.000,00 und danach € 1.750,00 pro Jahr.

Für alle GmbHs, die vor dem 1.7.2013 gegründet wurden, beträgt die Mindestkörperschaftsteuer € 1.750,00 p.a. Die ersten Vorauszahlungen für 2014 werden noch mit € 125,00 pro Quartal festgesetzt.

Wenn für das Jahr 2014 bereits eine Vorauszahlung in Höhe der Mindeststeuer festgesetzt wurde, erfolgt eine Anpassung an das neue, erhöhte Mindeststammkapital.

Was ist bei einem Pkw im Betriebsvermögen zu beachten?

Wann zählt ein Pkw zum Privat- bzw. Betriebsvermögen?

Ob ein Kfz dem Privat- oder Betriebsvermögen zugerechnet wird, hängt vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung ab. Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, so zählt es zum Betriebsvermögen. Bei einer betrieblichen Nutzung von weniger als 50 % ist es dem Privatvermögen zuzurechnen.

Personenkraftwagen im Betriebsvermögen

Wird ein Kfz dem Betriebsvermögen zugerechnet, so ist als Betriebsausgabe neben den laufenden Betriebskosten (Benzin, Reparaturen, Versicherung) auch die AfA anzusetzen. Der Aufwand ist um den Teil einer allfälligen Privatnutzung entsprechend zu kürzen (Privatanteil = Nutzungsentnahme).

Angemessenheitsgrenze weiterhin € 40.000,00

Zumindest bei der Berechnung der Abschreibung und der anschaffungskostenabhängigen Nutzungsaufwendungen (Kaskoversicherung, erhöhte Servicekosten, Zinsen usw.) ist die Angemessenheitsgrenze von € 40.000,00 (sogenannte Luxustangente) und die gesetzliche Mindestnutzungsdauer von acht

Jahren zu berücksichtigen: Kostet der Pkw mehr als € 40.000,00, so sind die darüber hinausgehenden Anschaffungskosten steuerlich nicht absetzbar.

Fiskal-Lkw

Wird ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Pkw angeschafft (sogenannter Fiskal-Lkw), muss die Luxustangente nicht berechnet werden und es kann eine kürzere (als die gesetzlich vorgeschriebene) Abschreibungsdauer gewählt werden.

Erhöhter Sachbezug

Benutzt ein Arbeitnehmer ein Firmenauto privat, wird sowohl die

- Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung als auch
- die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer um einen Sachbezug erhöht.

Dieser beträgt 1,5 % von den Anschaffungskosten (inkl. USt und NoVA). Die monatliche Höchstgrenze beträgt neuerdings seit **1.3.2014 € 720,00** (davor: € 600,00). Liegt die Privatnutzung nachweislich unter 500 km pro Monat, ist seit **1.3.2014** ein Höchstbetrag von **€ 360,00** (davor: € 300,00) anzusetzen.

Die neuen Werte sind bei Veranlagung für alle Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 28.2.2014 enden, anzuwenden. ■



NEU AB JULI: HANDWERKERBONUS!

Haben Sie vor, Ihre Fenster oder Böden auszutauschen oder Räume neu ausmalen zu lassen? Ab Juli soll dafür eine Förderung von maximal € 600,00 pro Person und Jahr beantragt werden können. Die Regierung hat im Februar den Handwerkerbonus im Ministerrat beschlossen. Der Beschluss im Nationalrat ist allerdings noch abzuwarten.

FÜR WELCHE ARBEITEN KANN DIE FÖRDERUNG BEANTRAGT WERDEN?

Gefördert werden sollen Renovierungen sowie der Erhalt und die Modernisierung von bestehendem Wohnraum im Inland. Die Arbeiten müssen

von Unternehmen erbracht werden, die zur Ausübung von reglementierten Gewerben befugt sind. Eine Förderung gibt es nur für die Arbeitsleistung, nicht für die Materialkosten. Daher muss die reine Arbeitsleistung auf der Rechnung ausgewiesen werden. Der Rechnungsbetrag muss in Form einer Banküberweisung bezahlt werden.

Derzeit soll der Zuschuss 20 % der förderbaren Kosten pro Förderungswerber und Jahr betragen, allerdings maximal von € 3.000,00 (exkl. USt).

Das Ansuchen können nur natürliche Personen für eigene Wohnzwecke stel-

len. Dies gilt auch für Mieter, wenn sie anteilige Kosten zu tragen haben.

KEINE FÖRDERUNG

Nicht unter die Förderung sollen Neubauten und die Erweiterung von Wohnraum fallen sowie die Modernisierung und Renovierung von Gebäudeteilen, wenn sie nicht dem Wohnen dienen (z.B. auch Garagen).

Tipp: Achten Sie darauf, wann mit den Arbeiten begonnen wird. Eine Förderung soll es nur für Arbeiten geben, die nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 31. Dezember 2015 begonnen werden.

Was ist der Pendlerrechner?



Seit Mitte Februar ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) der neue Pendlerrechner online: <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>
 Der Pendlerrechner berechnet das Pendlerpauschale und den Pendlereuro.

Für den Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer muss das Pendlerpauschale mit dem Pendlerrechner berechnen. Er muss nun beim Antrag auf Pendlerpauschale nicht nur das Formular L34 ausfüllen, sondern auch einen Ausdruck der Berechnung des Pendlerrechners beilegen. Auch wenn der Arbeitnehmer bereits ein Formular L34 übergeben hat, muss er bis spätestens 30. Juni 2014 einen Ausdruck des Pendlerrechners nachreichen.

Das Ergebnis des Pendlerrechners ist für die Höhe des Pendlerpauschales maßgeblich, außer der Steuerpflichtige kann beweisen, dass es nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Wichtig für den Arbeitgeber

Wird von Seiten des Arbeitgebers ein zu hohes Pendlerpauschale berücksichtigt, kann es bei einer Prüfung zu einer Nachzahlung kommen. Daher sollte das Pendlerpauschale nur in der Höhe geltend gemacht werden, die auch der Pendlerrechner errechnet. Ist der Arbeitnehmer mit dem Ergebnis nicht zufrieden, kann er in seiner Arbeitnehmerveranlagung ein höheres Pauschale beantragen.

Bei gleitenden Arbeitszeiten ist der Arbeitsbeginn und das -ende so anzugeben, dass es den Ankunfts- bzw. Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln am besten entspricht. Das Ausmaß der regelmäßig vorliegenden Tagesarbeitszeit sowie eine gegebenenfalls bestehende Kernzeitregelung sind dabei zu berücksichtigen. Auch die Kernzeit und die jeweilige Tagesarbeitszeit (in der Regel 8,5 Stunden) müssen bei der Abfrage berücksichtigt werden.

Stand: 11.03.2014

BETRIEBSWIRTSCHAFT

„EMPLOYER BRANDING“ – AUCH FÜR KMU?

Ziel des „Employer branding“ ist es, die Attraktivität eines Unternehmens als Arbeitgeber zu erhöhen. Es wird eine positiv besetzte Arbeitgebermarke aufgebaut und erhalten. Diese gilt es dann sowohl nach außen zu transportieren, aber auch intern den eigenen Mitarbeitern mitzuteilen. So sollen die besten Köpfe ins Unternehmen geholt werden. Durch diese Maßnahmen können aber auch gleichzeitig eingeschulte, qualifizierte Mitarbeiter im Unternehmen gehalten und die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter gesteigert werden.

Klein- und Mittelbetriebe (KMU) haben als Arbeitgeber wesentliche Vorteile gegenüber Großbetrieben. Das sind z.B. die kleine überschaubare Struktur, die meist flache Hierarchie und auch die kurzen Kommunikationswege. Diese gilt es herauszstreichen und ein positives Image zu erzeugen, um sich so als attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber darzustellen. Das nach außen transportierte Image muss allerdings auch der tatsächlich gelebten Praxis entsprechen.

Machen Sie auch Ihren Mitarbeitern bewusst, was Ihr Unternehmen auszeichnet und von der Konkurrenz unterscheidet. Nutzen Sie Ihre Homepage, um Ihre Vorteile ins rechte Licht zu rücken. Präsentieren Sie Ihr Unternehmen zukünftigen Mitarbeitern. Beschreiben Sie Jobmöglichkeiten und bewerben Sie freie Stellen. Wichtig sind dabei klare Anforderungsprofile und Beschreibungen der Position.

STEUERTERMINE | APRIL 2014

Fälligkeitsdatum 15. April 2014

USt, NoVA, WerbeAbg	für Februar
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für März

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Februar 2014	1,5	108,5	118,8
Jänner 2014	1,6	108,3	118,6
Ø 2013	2,0	107,9	118,2

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.schmollmueller-partner.at auffindbar.